

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.12.2017, (GVGl. S. 566ff), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt.
- (2) Durch eine generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig in den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Generalistenwissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge erfassen, flexibel reagieren und Menschen führen können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development
 - Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling
 - Innovations- und Technologiemanagement,
 - Technische Planung und Controlling,
 - Technischer Einkauf, Organisation und Logistik,
 - Industriegütermarketing,

- Vertriebsingenieurwesen,
 - Controlling für technische Fachbereiche,
 - Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung,
 - Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung,
 - Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Absolventen sollen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 7. Studiensemester in die Studienschwerpunkte „Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen-Business Analytics“.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im 5. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (4) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 3 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrform, ihre Stundenzahl, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser

Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierende verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sofern in einzelnen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht wird dies in der Anlage zu dieser Satzung angegeben und begründet. Ebenfalls im Anhang werden die Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit sowie die Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit für jeden Einzelfall beschrieben.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- W-01 Mathematische Grundlagen
- W-04 Technische Mechanik
- W-06 Unternehmerische Grundlagen
- W-07 Wirtschaftsrecht

erstmals angetreten haben.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann gemäß Anlage 1 mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei

werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Leistungspunkten gewichtet.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Werden mehrere Lehrveranstaltungen in einer Gesamtmodulprüfung abgeprüft, wird jedem Fach eine Teilpunktezahl entsprechend dem ECTS-Gewicht des Faches zugeordnet.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigen in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13
Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zu diesem Termin aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12. April 2018, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09. Mai 2018, Gz.: H.6-H3444.DE.25/2/4, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2018.


Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2018 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2018.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen													
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen 1)
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs											
W-01	W1101	Mathematische Grundlagen	4	4						5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-02	W2101	Grundlagen der Ingenieurmathematik	4		4					5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-03		Informatik	8							10			GMPschr 90 min.
	W1102	Informatik 1		2							3	SU/U	
	W1103	Informatik Praktikum		2							2	Pr	
	W2102	Informatik 2			4						5	SU/U/Pr	
W-04		Technische Mechanik	8							10			GMPschr 90 min.
	W1104	Technische Mechanik 1 (Statik)		4							5	SU/U	
	W2103	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)			4						5	SU/U	
W-05	W1105	Marketing	4	4						5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-06		Unternehmerische Grundlagen	8							8			GMPschr 90 min.
	W1106	Grundlagen BWL/VWL		4							4	SU/U	
	W1107	Bilanzierung		4							4	SU/U	
W-07		Wirtschaftsrecht	8							10			GMPschr 90 min.
	W2105	Wirtschaftsprivatrecht			4						5	SU/U	
	W2106	Steuern			4						5	SU/U	
W-08	W2104	Physik 1	4		4					5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-09		Physik 2	4							4			
	W3104	Physik 2				3					3	SU/U	schrP 90 min.
	W3105	Praktikum Physik				1					1	Pr	
W-10	W1108	Wirtschaftsenglisch	2	2						2	2	SU/U	schrP 60 min. + PstA ³⁾
W-11	W2107	Technisches Englisch	2		2					2	2	SU/U	schrP 60 min. + PstA ³⁾
W-12	W3101	Konstruktion	4		4					4	4	SU/U	schrP 90 min.
W-13	W4101	Werkstofftechnik	4			4				5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-14	W3102	Grundlagen der Elektrotechnik	4		4					5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-15	W4102	Meß- und Regelungstechnik	4			4				5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-16	W3103	Fluid- und Energietechnik	4		4					5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-17	W4103	Regenerative Energien und Stofftechnik	4			4				4	4	SU/Ü	schrP 90 min.
W-18		Investition und Finanzierung	8							10			GMPschr 90 min.
	W3106	Finanzierung			4						5	SU/U	
	W3107	Investitionsrechnung und technisches Controlling			4						5	SU/Ü	
W-19	W5105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					2		2	2	SU/Ü	schrP 90 min. oder mdIP 15 min. oder PstA ¹⁾
W-20	W4104	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4			4				4	4	SU/Ü	schrP 90 min. oder mdIP 15 min. oder PstA ¹⁾
W-21	W4105	Innovationsmanagement	4			4				5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-22	W5106	Unternehmensnachfolge und Business Simulation	4					4		5	5	SU/Ü	schrP 90 min.
W-23		Betriebliche Qualität und Statistik	6							7			GMPschr 120 min.
	W4106	Qualitätsmanagement				2					2	SU/U	
	W4107	Statistik				4					5	SU/U	
W-24	W5107	Operations Research	4					4		5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-25		Kunststoff- und Fertigungstechnik	8							10			GMPschr 120 min.
	W5101	Kunststofftechnik						4			5	SU/U	
	W5102	Fertigungstechnik						4			5	SU/U	
W-26	W5103	Betriebliche Informationssysteme	2					2		3	3	SU/U	schrP 90 min.
W-27	W5104	Personalführung und Arbeitsrecht	4					4		5	5	SU/U	schrP 90 min.
W-28		Praxismodul	6							6			
	W6101	Praxisseminar							2		2	S	1)
	W6102	Projektmanagement							2		2	SU/U/Pr	1)
	W6103	Präsentations- und Verhandlungstechnik							2		2	SU/U/Pr	1)
W-29		Industriepraktikum								24			
	W6104	Praktikum									24	Pr	siehe §8 StPro
Schwerpunkt													
W-30		Unternehmensführung	6							6			GMPschr 90 min.
	W7103	Management- und Entscheidungstechniken								4	4	SU/U	PstA ³⁾
	W7104	Grundungsmanagement und Businessplan								2	2	SU/U	
W-31	W7105	Produktion und Logistik	4							4	5	SU/U	schrP 90 min.
W-32	W7106	Betriebliche Organisation, Einkauf und Vertrieb	4							4	5	SU/Ü	schrP 90 min.
Schwerpunkt: Business Analytics													
W-33		Optimierung und Simulation	6							6			GMPschr 90 min.
	W7113	Modellbasierte Optimierung in der Praxis								4	4	SU/U	
	W7114	Simulation von Produktions- und Logistiksystemen								2	2	SU/Ü	
W-34	W7115	Produktion und Logistik	4							4	5	SU/U	schrP 90 min.
W-35	W7116	Data Science	4							4	5	SU/U	schrP 90 min.
W-36		Bachelormodul								14			
	D7102	Bachelorthesis									12	BA	TMP: BA ²⁾
	D7101	Bachelorseminar									2	S	TMP: mdIP 30 min ²⁾
		SWS Gesamt	146	26	26	24	26	24	6	14			
		ECTS Gesamt		30	32	28	30	30	30	30	210		

Stand: 20.03.2018

1) näheres regelt der Studienplan

2) Endnotenbildung studienbegleitend

3) PstA fließt in die Gesamtnote ein (Gewichtung 20%).

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	GMPschrP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	TMPschrP	Teilmodulprüfung
S	Seminar	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PstA	Prüfungstudienarbeit		

Anlage 2
Anwesenheitspflichten für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul	Kurs	Begründung für Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen
W3105	Praktikum Physik	Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Semesterveranstaltungen. Ein Ersatztermin wird zu Semesterende angeboten.	Praktikum Physik wird als nicht bestanden gewertet.
W1108	Wirtschafts-englisch	Zur Erlangung von Sprachkompetenz ist kontinuierliche, aktive Teilnahme nötig.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W2107	Technisches Englisch	Zur Erlangung von Sprachkompetenz ist kontinuierliche, aktive Teilnahme nötig.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W5106	Unternehmensnachfolge und Business Simulation	Planspiel kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Semesterveranstaltungen der Business Simulation einer Gruppe. Ersatztermine können im Sommersemester angeboten werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.